

## Verordnung

### über das Landschaftsschutzgebiet „Schlatts am Wietingsmoor“ in der Stadt Twistringen und in der Samtgemeinde Barnstorf, Landkreis Diepholz, vom 22.10.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

#### § 1

#### Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schlatts am Wietingsmoor“ erklärt.
- (2) Das LSG setzt sich aus zwei ca. 1,2 km räumlich getrennten Teilgebieten zusammen, die in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ liegen. Das nördliche Teilgebiet liegt ca. 1,7 km südöstlich der Ortschaft Drentwede in der Samtgemeinde Barnstorf, das südliche Teilgebiet ca. 7 km nordöstlich der Ortschaft Barnstorf.

Beide Teilgebiete umfassen mehrere Kleingewässer unterschiedlicher Ausprägung, die sich überwiegend naturnah entwickelt haben. Der Komplex aus Kleingewässern und Landschaftselementen wie Hecken, Feldgehölzen und Waldbereichen ist von herausragender Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl von Amphibienarten, insbesondere für den Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Im nördlichen Teilgebiet bestimmen ältere Aufforstungen sowie nährstoffreichere Kleingewässer das Landschaftsbild. Das südliche Teilgebiet mit seinen vielen, ebenfalls nährstoffreicheren Kleingewässern ist stark landwirtschaftlich geprägt.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 (**Anlagen**). Sie verläuft jeweils auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Diepholz - untere Naturschutzbehörde -, bei der Stadt Twistringen und bei der Samtgemeinde Barnstorf unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet (286) "Wietingsmoor" (DE 3217-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 57 ha.

#### § 2

#### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der besondere Schutzzweck umfasst insbesondere
  1. die Laichgewässer und Landlebensräume des Kammmolches (*Triturus cristatus*) und sonstiger Amphibien, wie dem Laubfrosch (*Hyla arborea*) und der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu entwickeln,

2. die Wasserverhältnisse im Gebiet zu sichern und im Hinblick auf möglichst natürliche Verhältnisse zu entwickeln,
  3. die Förderung von extensivem Grünland.
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG „Schlatts am Wietingsmoor“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Wietingsmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Tierart im FFH-Gebiet „Wietingsmoor“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziel (weiterer besonderer Schutzzweck) des FFH-Gebietes im LSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie):
- Kammolch (*Triturus cristatus*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (z. B. Wald, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- (5) Die Umsetzung des vorgenannten Erhaltungsziels, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes und Fördermaßnahmen unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
  2. wild lebende Tiere zu füttern,
  3. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
  4. die Ufer der Gewässer zu verändern oder zu schädigen,
  5. Fischbesatzmaßnahmen und fischereiliche Nutzung,
  6. die Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
  7. Maßnahmen durchzuführen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten und der stehenden Gewässer hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen, zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
  8. standortheimische Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände außerhalb des Waldes und außerhalb von Haus- und Hofgrundstücken zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
  9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  10. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
  11. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
  12. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen,
  13. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden.
- (2) § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleibt unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  2. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und Weideschuppen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
  3. die Versorgung (Tränken) des gehaltenen Viehs im bisherigen Umfang,
  4. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an standortheimischen Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis einschließlich Februar eines jeden Jahres,
  5. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  6. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung sowie ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen,
  7. die Beseitigung und das Management invasiver und/oder gebietsfremder Arten, sofern die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
  8. die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauform,
  9. die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen; Neubau oder Erweiterung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  10. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und der Neubau von Gebäuden und Anlagen, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, auf dem Flurstück 21/2 aus Flur 9 der Gemarkung Drentwede. Hiervon unberührt bleiben die Anforderungen aus dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 5 NAGBNatSchG, des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, der Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in den maßgeblichen Karten entsprechend dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
  1. die Nutzung der in den maßgeblichen Karten dargestellten Ackerflächen ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; die Unterhaltung bestandskräftiger bestehender Entwässerungseinrichtungen ist freigestellt; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. die Umwandlung der in den maßgeblichen Karten dargestellten Ackerflächen in Grünland bleibt freigestellt,
  3. die Nutzung der in den maßgeblichen Karten dargestellten Grünlandflächen
    - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker und ohne Ackerzwecknutzung,
    - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; die Unterhaltung bestandskräftiger bestehender Entwässerungseinrichtungen ist freigestellt; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
  4. ohne in einem Pufferstreifen von 5 m, ausgehend von der Gewässerkante, um die in den maßgeblichen Karten dargestellten Kleingewässer zu düngen, zu kalken und Pestizide einzusetzen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in den maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG, einschließlich der Errichtung von Zäunen und Gattern, ohne zusätzliche Entwässerung.

- (5) Freigestellt ist, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 5, die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im schraffiert dargestellten Gewässer durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigte unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation und ohne Fischbesatzmaßnahmen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den in Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellten Maßnahmen,
  2. mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie
    - a) die Entnahme von Fischen aus den im Gebiet vorhandenen Gewässern,
    - b) die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Gewässern,
    - c) die Gewässerentschlammung/-entlandung,
    - d) die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer,

- e) die Freistellung von Uferbereichen, insbesondere Beseitigung/Rückschnitt von beschadenden Gehölzbeständen,
- f) Erhaltung und Förderung von Strukturen, die als Winterquartier oder Tagesversteck oder dem Verbund der Gewässer dienen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellt werden,
  - 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - 3. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen von Fördermaßnahmen,
  - 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Nördliches Wietingsmoor“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Stück 9, vom 30.04.1969, Seite 120 ff.) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Diepholz, den 22.10.2018  
Landkreis Diepholz  
C. Bockhop  
Landrat